

**ERKLÄRUNG BETREFFEND DEN EINBAU EINER HEIZANLAGE MIT EINER HEIZLEISTUNG
UNTER 35 kW
Landesgesetz vom 16. Juni 1992, Nr. 18**

Bauherr

Projekt

Die Unterfertigten

erklären

unter ihrer persönlichen Verantwortung, dass die Feuerungsleistung der vorgesehenen Heizanlage für das gegenständliche

Bauvorhaben, zu realisieren in Straße/Platz

Nr. Prov. , auf der G.p./B.p. der K.G.

weniger als 35 kW (<30.000 kcal/h) beträgt.

Ort und Datum

DER/DIE MELDENDE

DER BAULEITER
